

DVR Nr. 4512 – 08.09.2014

Klösterle-Schulstiftung Ravensburg

– Satzungsänderung –

Der Stiftungsrat der „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ hat in seiner Sitzung vom 9. April 2014 Satzungsänderungen beschlossen. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 19. Mai 2014 Herrn Bischof Dr. Fürst empfohlen, den in der Sitzung des Stiftungsrats am 9. April 2014 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 13 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 2, Ziffer 6 der Satzung der „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ sowie nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart zuzustimmen. Bischof Dr. Gebhard Fürst hat dem Votum des Diözesanverwaltungsrats zugestimmt und seine Genehmigung am 28. Mai 2014 erteilt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 30. Juni 2014 – Az.: RA-0562.4-32/2 – die vom Stiftungsrat der „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“ in seiner Sitzung am 9. April 2014 beschlossenen Satzungsänderungen gemäß § 6 StiftG Baden-Württemberg genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Klösterle-Schulstiftung Ravensburg

– Kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts –

Satzung

§ 1 – Rechtsform, Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (2) Sie trägt den Namen „Klösterle-Schulstiftung Ravensburg“.
- (3) Sitz der Stiftung ist Ravensburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 – Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung ist Teil der kirchlichen Schulorganisation in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und bezweckt als örtliche Schulstiftung die Trägerschaft der Theresia-Gerhardinger-Realschule „Klösterle“ und der Mädchengrundschule „Klösterle“ in Ravensburg sowie der ihr angeschlossenen Einrichtungen. Aufbauend auf die Tradition der Armen Schulschwestern geht es dabei um die Erziehung und Bildung von Mädchen nach christlichen Wertvorstellungen. Weitere Schulen und Bildungseinrichtungen können angegliedert werden.
- (2) Die Stiftung betreut und fördert Kinder und Jugendliche durch die Trägerschaft von Schulsozialeinrichtungen wie Tagesheim und Hort und durch die Bereitstellung notwendiger Versorgungseinrichtungen.
- (3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck im Rahmen der Grundordnung für die Katholischen Freien Schulen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und der sonstigen für die Schulen in freier Trägerschaft gültigen Vorschriften in Baden-Württemberg.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist.

§ 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 – Stiftungsvermögen¹

- (1) Das Stiftungsvermögen ist ordnungsgemäß zu verwalten und in seinem Bestand zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen. Zuwendungen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen, wenn der Zuwendende ausdrücklich erklärt, dass die Zuwendung zur Ausstattung oder Erhöhung des Vermögens der Stiftung bestimmt ist.
- (3) Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung können aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften gebildet werden.

§ 5 – Zusammenarbeit mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt

- (1) Die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Stiftung erfolgt durch die Organe der Stiftung. Die Stiftung bedient sich bei der Erfüllung ihrer Zielsetzung der Dienstleistungen des Bischöflichen Stiftungsschulamtes der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Die Stiftung arbeitet mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt vertrauensvoll zusammen. In diesem Zusammenhang anerkennt die Stiftung Ordnungen der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart in der jeweiligen Fassung.
- (3) Bewirtschaftung und Instandhaltung der Grundstücke und Gebäude werden im Rahmen der Auftragsverwaltung durch das Bischöfliche Stiftungsschulamt wahrgenommen.
- (4) Die Verantwortung für den Schulbetrieb und das Personal in den Einrichtungen der Stiftung wird vom Bischöflichen Stiftungsschulamt im Einvernehmen mit der örtlichen Schulstiftung wahrgenommen. Die unmittelbare Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Schulleiter, soweit keine besondere Leitung bestellt worden ist.

§ 6 – Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand.
- (2) Die Organe der Stiftung sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Vorstand und im Stiftungsrat ist nicht zulässig.
- (4) Die Mehrheit der Mitglieder eines jeden Stiftungsorgans muss der katholischen Kirche angehören.

¹ § 4 Abs. 1 alter Fassung lautet: „Das Stiftungsvermögen besteht aus dem gesamten Betriebsvermögen des Klösterle, einschließlich der Grundstücke und Liegenschaften.“ Dieser Passus ist aufgrund des Ergebnisses der Besprechung am 8.1.2004 ersatzlos zu streichen. Die örtliche Schulstiftung ist nicht in der Lage, die für die Berufsakademie vorgenommenen Investitionen abzulösen. Deshalb müssen die Mieteinnahmen weitgehend der Stiftung Katholische Freie Schule zufließen. Eine Übertragung der Liegenschaften auf die örtliche Schulstiftung ist erst dann möglich, wenn dort genügend Kapital vorhanden ist, um die Unterhaltskosten auf Dauer tragen zu können.

§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis drei Personen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden auf Vorschlag des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt ausgewählt und vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart auf die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederberufungen sind zulässig. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen so lange im Amt, bis ein Nachfolger berufen ist.
- (3) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart kann aus wichtigem Grund den Vorstand insgesamt oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (4) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsvorstand (z. B. durch Abberufung oder Verzicht) wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds ein neues Mitglied berufen.

§ 8 – Vertretung und Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand ist das leitende und ausführende Organ der Stiftung. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht ständig dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a.:
 - a) Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat,
 - c) Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrats,
 - d) Mitwirkung bei der Einstellung von Lehrkräften und sonstigen Mitarbeitern,
 - e) Mitwirkung bei der Aufnahme von Kindern / Jugendlichen in die Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Vorstands kann der Stiftungsrat eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 9 – Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen einen Sitzungsleiter und einen stellvertretenden Sitzungsleiter.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Schriftform.
- (3) Sitzungen des Vorstands werden auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung durch Brief an jedes Vorstandsmitglied einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem der Aufgabe zur Post folgenden Tag. Der Tag der Sitzung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist auf bis zu drei Tage verkürzt werden.
- (4) Auf die Einhaltung von Form und Frist der Ladung zur Vorstandssitzung kann verzichtet werden, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Stimmen anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

- (6) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden. Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Einstimmigkeit der Voten erforderlich.
- (7) Über die Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Sie sind dem Vorsitzenden des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

§ 10 – Stiftungsrat

- (1) Dem Stiftungsrat gehören an:
 1. vier vom Bischof von Rottenburg-Stuttgart berufene Mitglieder,
 2. ein vom Vorstand des Schulvereins delegiertes Mitglied,
 3. kraft Amtes und für die Dauer der Funktion der / die (geschäftsführende) Schulleiter/in in der Grund- und Realschule sowie der / die Vorsitzende des örtlichen (Gesamt-)Elternbeirats,
 4. bis zu drei beratende Mitglieder. Ihnen kommt kein Stimmrecht zu.Die Bestellung der unter Ziffer 2 und 3 benannten Mitglieder des Stiftungsrates bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (2) Der Stiftungsrat wählt aus der Mitte seiner Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (3) Die Amtsdauer der Stiftungsratsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederberufung / -delegation sowie erneute Benennung der beratenden Mitglieder sind möglich.
- (4) Die Stiftungsratsmitglieder führen nach Ablauf der Amtsdauer ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Scheidet ein berufenes oder delegiertes Mitglied aus, so ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu berufen / delegieren. Wird ein Mitglied des Stiftungsrats in den Vorstand (§ 7) berufen, scheidet es aus dem Stiftungsrat aus. Aus wichtigem Grund kann der Bischof von Rottenburg-Stuttgart ein Mitglied des Stiftungsrats vorzeitig abberufen.

§ 11 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat ist das oberste Beschlussorgan der Stiftung. Er trifft die grundlegenden Entscheidungen über die Verwirklichung des Stiftungszwecks (§ 2 der Satzung).
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 1. Wahl des Vorsitzenden des Stiftungsrats und dessen Stellvertreter,
 2. Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand. Über die Inhalte der Geschäftsordnung soll sich der Stiftungsrat mit dem Bischöflichen Stiftungsschulamt abstimmen,
 3. Beratung und Kontrolle des Vorstands bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen der Geschäftsordnung,
 4. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe des Schulgeldes,
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt,
 6. Bestellung des Rechnungs- bzw. Wirtschaftsprüfers sowie die Bestimmung des Prüfungsauftrages und Prüfungsumfanges,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. Entlastung des Vorstands,
 9. Beschlussfassung über eine angemessene Pauschale für den Arbeitseinsatz und den Zeitaufwand der Mitglieder der Stiftungsorgane,
 10. Beratung und Beschlussfassung über alle Rechtsgeschäfte, die gemäß der Stiftungsordnung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht bedürfen,
 11. Mitwirkung bei der Anstellung und Entlassung von leitenden Mitarbeitern,
 12. Änderung der Satzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit,

13. Auflösung und Sitzverlegung der Stiftung mit Zwei-Drittel-Mehrheit.

- (3) Bei Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Vorstands vertritt der Vorsitzende des Stiftungsrats oder dessen Stellvertreter die Stiftung.

§ 12 – Arbeitsweise des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung sowie Ort, Tag und Zeit jährlich mindestens einmal und im Übrigen so oft, wie das Interesse der Stiftung es erfordert.
- (2) Die Einladung soll in der Regel mit 2-wöchiger Frist erfolgen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu drei Tage verkürzt werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Stiftungsrats ist der Vorsitzende zur Einberufung der Sitzung verpflichtet.
- (3) Der Vorstand kann zu den Sitzungen des Stiftungsrats eingeladen werden. In diesen Fällen hat er die Pflicht zur Teilnahme an diesen Sitzungen ohne Stimmrecht.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Schriftführer, der über alle Sitzungen des Stiftungsrats eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen hat. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.
- (6) Auf Antrag ist das Bischöfliche Stiftungsschulamt zu Sitzungen des Stiftungsrats einzuladen.
- (7) Ist der Stiftungsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so ist er in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (8) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse – mit Ausnahme der in § 14 genannten Fälle und soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt – durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Stiftungsratsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand und den Arbeitseinsatz der Mitglieder des Stiftungsrats können diese eine in der Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 13 – Aufsicht, Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Bischofs von Rottenburg-Stuttgart gemäß § 25 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der kirchlichen Stiftungsordnung in deren jeweils gültiger Fassung.
- (2) Die Beschlüsse des Stiftungsrats gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 4 bedürfen der Genehmigung des Bischöflichen Stiftungsschulamtes; solche gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer 10 der kirchlichen Stiftungsaufsicht.
- (3) Im Rahmen der Informationspflicht übermittelt die Stiftung der kirchlichen Stiftungsaufsicht den Wirtschaftsplan innerhalb von vier Monaten nach Beginn eines Geschäftsjahres sowie den geprüften Jahresabschluss innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres.

- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

§ 14 – Auflösung oder Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist die Stiftung aufzulösen bzw. aufzuheben. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in Sitzungen gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrats. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (2) Ihr Gesamtvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an die Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu mit der Auflage, das Stiftungsvermögen für die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke zu verwenden.
- (3) Wenn die in § 2 der Satzung festgelegten Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für ähnliche gemeinnützige und kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 15 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, den 08.09.2014

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.